

# **Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag**

## **1. Änderung**

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber **Stadt Halver**

Datum **November 2021**

## **Verfasser**

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1909149**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**Dipl.-Ing. Ole Nettig Stadtplaner AKNW**

Datum **19. November 2021**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	2
1.3 Datengrundlagen	3
<b>2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft</b>	<b>4</b>
2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen	4
2.2 Fauna	7
2.3 Abiotik	8
<b>3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse</b>	<b>9</b>
3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren	9
3.2 Beschreibung des Zustandes nach Durchführung der Planung	9
3.3 Konflikte mit Natur und Landschaft	10
3.4 Ergebnisse der Artenschutzprüfung	12
<b>4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen</b>	<b>13</b>
<b>5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>15</b>
<b>6. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>17</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Planbereich	1
Abbildung 2: Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag, 1. Änderung	3
Abbildung 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	6

## Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	5
Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes	13
Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes	13
Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand	14

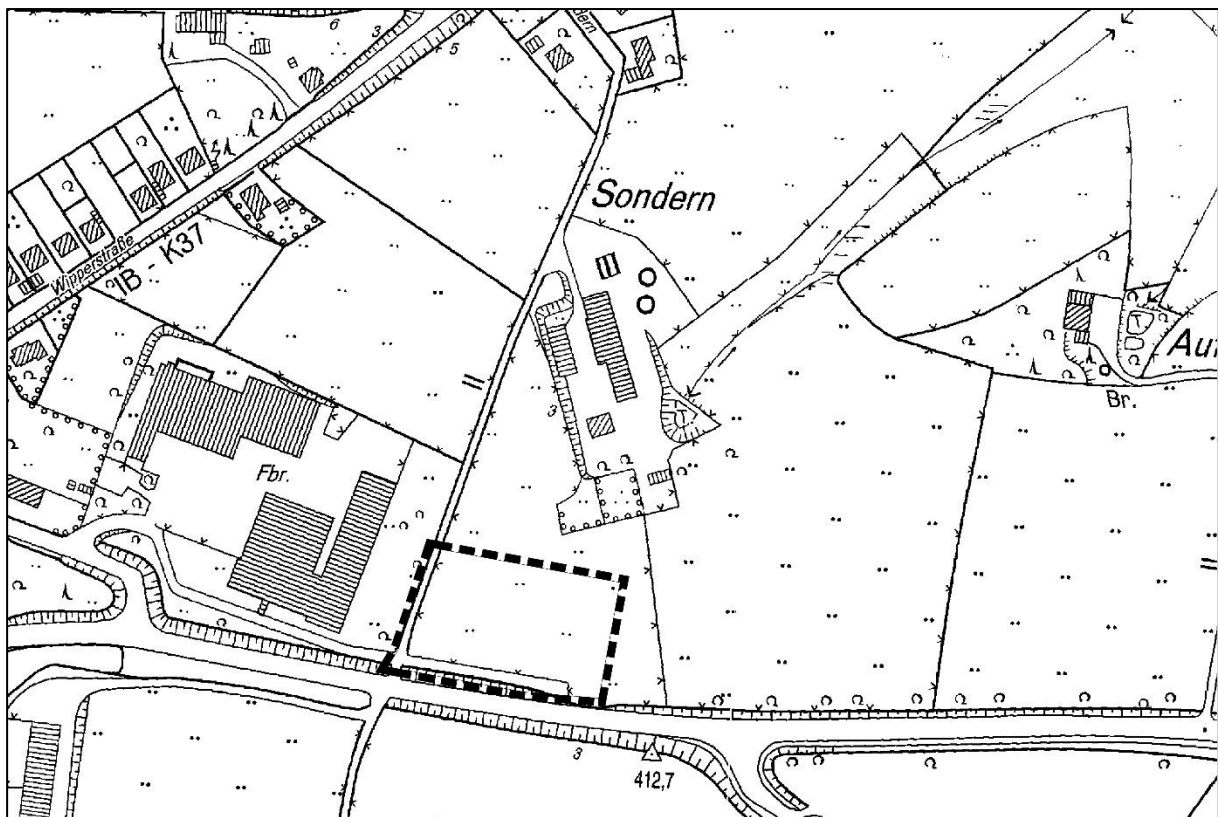
## Planverzeichnis

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1:500
Karte 2: Maßnahmenplan	Maßstab 1:500

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Halver plant mit der Erweiterung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Halver-Anschlag die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Bommert zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.657 m<sup>2</sup> und liegt bei der Hofschaff Halver - Sondern, nördlich der L 284 (s. Abb. 1). Aktuell ist das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Bankett nördlich der L 284 wird von Gehölz- und Gebüschstrukturen gesäumt. Um Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Planung berücksichtigen zu können, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erforderlich.



(Quelle: TIM-ONLINE 2021, eigene Darstellung)

**Abbildung 1: Planbereich**

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Entsprechend wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durch UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND (2021) erstellt, dessen Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag einfließen.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im Oktober 2020 eine Biotoptypenaufnahme innerhalb des Plangebietes stattgefunden.

## 1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

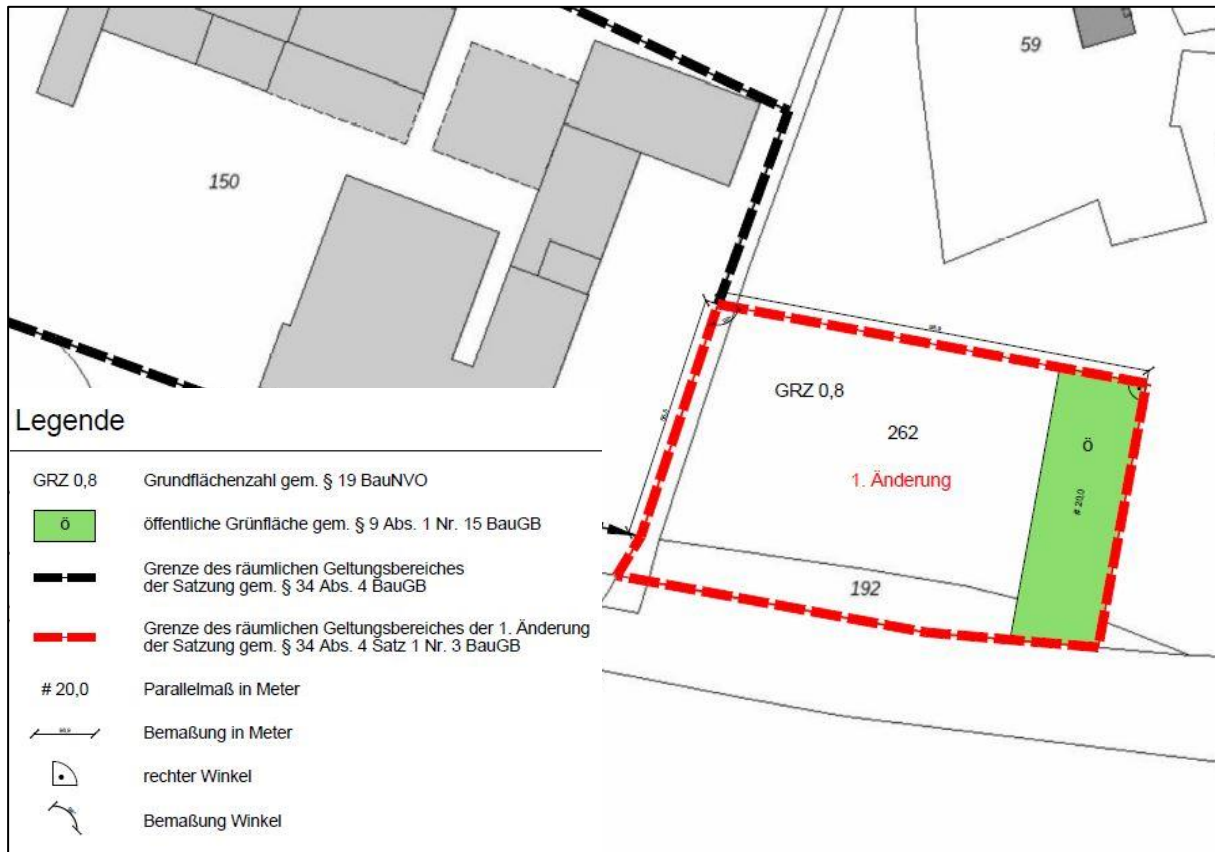
Das 6.657 m<sup>2</sup> große **Plangebiet** liegt unmittelbar nördlich der Halver Straße (L 284) und wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein Gehölzstreifen bestehend aus zum Teil jungen Gehölz- und Gebüschaufwuchs grenzt die Fläche von der L 284 ab. Westlich wird das Plangebiet durch einen Feldweg begrenzt der an die L 284 angebunden ist.

Die **Planung** sieht den Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Bommert vor. Entsprechend des Grundrissplans des Architekturbüros CL ARCHITEKTUR - BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND SACHVERSTÄNDIGENWESEN von März 2021 erfolgt die zukünftige Anbindung an die L 284 über den westlich angrenzenden Feldweg, der im Rahmen der Baumaßnahme ausgebaut wird und über eine neue Ringstraße den geplanten Neubau erschließt. Das geplante Gebäude umfasst u. a. Werkstatt, Lager, Umkleide, Büro- und Aufenthaltsräume sowie eine Fahrzeughalle mit vorgelagerter Aufstellfläche / Übungshof. Geplant ist eine Eingrünung des Gebäudes mit Baumreihen.

Mit der Erweiterung des Satzungsgebietes durch das Büro H+B STADTPLANUNG wird die bisherige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (s. Abb. 2). Bezüglich der Art der baulichen Nutzung kann die Ortslage Anschlag aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur, bestehend aus Wohnnutzungen sowie landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, als faktisches Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO eingestuft werden. In einem Dorfgebiet ist das vorgesehene Feuerwehrgerätehaus der örtlich begrenzten Feuerwehr als Anlage für örtliche Verwaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Ergänzungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. Demnach wird im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Durch die Festsetzung der GRZ wird eine verbindliche Annahme für die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geschaffen.

Dem städtebaulichen Konzept entsprechend wird zur Eingrünung des Plangebietes am östlichen Rand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die geplanten Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen können der Karte 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages entnommen werden und dienen der Gestaltung des Übergangs zum Landschaftsraum und der Minderung / dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.



(Quelle: H+B Stadtplanung 2021, SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB FÜR DAS GEBIET HALVER-ANSCHLAG, 1. ÄNDERUNG, Ausschnitt)

**Abbildung 2: Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag, 1. Änderung**

### 1.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag herangezogen:

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) „1. Erweiterung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB in Halver Anschlag“ (UWEDO 2021),
- Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag, 1. Änderung (H+B STADTPLANUNG 2021),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

## 2. Ausgangszustand von Natur und Landschaft

### 2.1 Biotope und Landschaftsstrukturen

Für das Plangebiet hat im Oktober 2020 eine **Biotoptypenaufnahme** nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Die Ergebnisse sind in Karte 1 und der Tabelle 3 dargestellt.

Das 6.657 m<sup>2</sup> große Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich des Plangebietes liegt ein Hofgebäude, welches durch eine freiwachsende Hecke u. a. bestehend aus Weißdorn, Ilex, Feldahorn, Brombeere und Weide eingefasst wird. In östliche Richtung schließt sich weiteres Grünland an. Südlich begrenzt ein Gehölzstreifen bestehend aus einem zum Teil jungen Gehölz- und Gebüschaufwuchs sowie einigen Bäumen der Arten Kirsche, Bergahorn, Birke, Esche, Stieleiche mit Stammdurchmessern zwischen 25 - 45 cm das Plangebiet von der angrenzenden L 284.

Versiegelte Bereiche finden sich insbesondere entlang der westlichen Plangebietsgrenze wieder. Hier verläuft ein asphaltierter Feldweg, der im Übergang zu den anschließenden Gewerbeflächen durch einen Gebüschaum u. a. bestehend aus Kirsche, Bergahorn, Weißdorn, Weide begleitet wird. Der Feldweg ist im südwestlichen Bereich an die L 284 angebunden. Zudem verläuft ein ca. 80 m langer Querstich des Feldweges nördlich des Gehölzstreifens in östliche Richtung, der ebenfalls versiegelt ist. Nördlich wird der Querstich im Übergang zum Grünland durch einen Ackerrandstreifen sowie drei Birken und zwei Eschen mit Stammdurchmessern zwischen 10 - 45 cm gesäumt.

**Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet**

Lfd Nr.	Biotoptyp der vorhandenen Flächennutzung	Wert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	0
16./17.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengräben	3
24.	Grünland, intensiv genutzt	5
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	6
36.	Allen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.	8

Gemäß dem angewandten Verfahren kommt den Bäumen bestehend aus drei Birken und zwei Eschen im südlichen Bereich des Plangebietes eine hohe Wertigkeit zu (8 Punkte). Eine mittlere Wertigkeit besitzen Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (6 Punkte) im Bereich des Gehölzstreifens angrenzend zur Halver Straße sowie die Grünlandflächen (5 Punkte). Dem Randstreifen nördlich der Zufahrt (Biotoptyp: Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengräben) kommt eine geringe Wertigkeit zu (3 Punkte). Keine Wertigkeit weisen die versiegelten Wegeflächen des Querstiches und der Straße „Sondern“ auf.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004), welches sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl befindet und ca. 31.000 ha groß ist (Ordnungsbehördliche Verordnung von 2006). Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft,



- zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft,
- zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung.

### Fachinformationssystem des LANUV

Die nachfolgend aufgeführten schutzwürdigen Biotope gemäß der **Biotopkataster- und Biotopverbundflächen** des LANUV liegen außerhalb des Plangebietes.

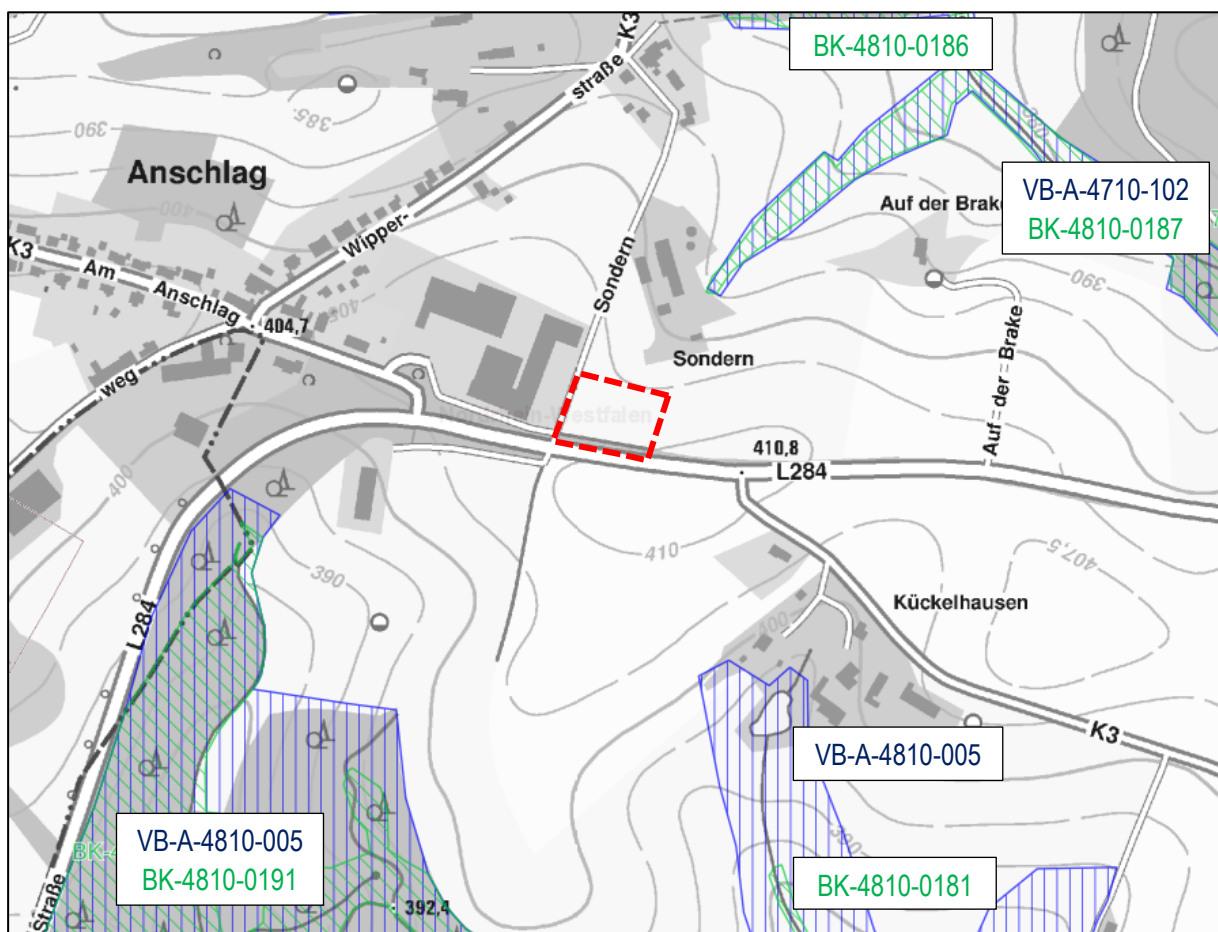
Etwa 65 m nördlich des Plangebietes befinden sich die Biotopverbundfläche „Ennepetal und Nebenbäche“ (VB-A-4710-102) und die Biotopkatasterfläche „Oberes Ennepetal mit Zuflüssen zwischen Halver und Anschlag“ (BK-4810-0187). Weiter nördlich, etwa 330 m vom Plangebiet entfernt, ist zudem die Biotopkatasterfläche „Ehemaliger Bahntrasse der Strecke Radevormwald-Halver-Oberbruegge“ (BK-4810-0186) in der zuvor genannten Biotopverbundfläche gelegen. Die Biotopverbundfläche „Wacholderheide „In der Bommert““ (VB-A-4810-005) liegt südlich bzw. südwestlich der Planung in einer Entfernung von ca. 190 m bzw. 280 m. In dieser befinden sich zudem zwei weitere Biotopkatasterflächen, die Biotopkatasterfläche „Bornsiepen mit Laubwald südlich Anschlag“ (BK-4810-0191) ca. 310 m südwestlich des Plangebietes sowie die Biotopkatasterfläche „Bachtalsystem der Hönnige und des Schlader Siepen südlich Anschlag“ (BK-4810-0181) ca. 400 m südöstlich des Plangebietes (s. Tab. 2 und Abb.3).

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
<b>VB-A-4710-102</b>	Ennepetal und Nebenbäche	Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände, der Quellen und Quellbäche, des Feucht- und Nassgrünlandes zum Schutz seltener Tagfalterarten sowie der Stillgewässer.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)</li> </ul>
<b>VB-A-4810-005</b>	Wacholderheide „In der Bommert“	Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände, der Horstbäume des Rotmilans, der Quellen und Quellbäche, des Feucht- und Nassgrünlandes, der Wacholderbestände sowie der Stillgewässer.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)</li> </ul>
<b>BK-4810-0181</b>	Bachtalsystem der Hönnige und des Schlader Siepen südlich Anschlag	Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtalabschnittes mit Auen- und Bruchwald, naturnahen Bachabschnitten und Quellbereich sowie Feuchtgrünland. Erhaltung des umgebenden alten Laubwaldes. Optimierung des Gebietes durch Entfichtung der vernässten Auenbereiche.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering beeinträchtigt</li> <li>• lokale Bedeutung</li> </ul>



Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
BK-4810-0186	Ehemaliger Bahntrasse der Strecke Radevormwald-Halver-Oberbrügge	Erhaltung des Verbindungselementes insbesondere des Laubholzbestandes an den Böschungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering beeinträchtigt</li> <li>• lokale Bedeutung</li> </ul>
BK-4810-0187	Oberes Ennepetal mit Zuflüssen zwischen Halver und Anschlag	Ziel ist die Erhaltung des offenen, unzerschnittenen Wiesental-Charakters, der bedingt naturnahen Fließgewässer und der z.T. gut ausgeprägten Grünländer. Anzustreben ist eine Erhöhung der Strukturvielfalt an den Bächen (Mäanderbildung, Ausdehnung der Uferbereiche) und die Extensivierung von Grünland.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regionale Bedeutung</li> <li>• mäßig beeinträchtigt</li> </ul>
BK-4810-0191	Bornsiepen mit Laubwald südlich Anschlag	Ziel ist die Erhaltung der naturnahen Fließgewässerabschnitte mit Auenwald und Waldsimsenbestand sowie die Erhaltung der Laubholzflächen insbesondere im Zusammenhang mit dem benachbarten Hönneke-Quellgebiet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mäßig beeinträchtigt</li> <li>• lokale Bedeutung</li> </ul>



(Quelle: LANUV 2020, eigene Darstellung)

Abbildung 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** sind gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche fällt in nordöstliche Richtung ab und entspricht dem Erscheinungsbild einer ländlichen Kulturlandschaft. Westlich grenzen bebaute Siedlungsbereiche des Ortsteils Anschlag an. Richtung Norden und Osten schließen sich große zusammenhängende Freiflächen an, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Südlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, welche allerdings durch die L 284 zerschnitten werden. Hervorzuheben ist die südliche Gehölzeinfassung, welche eine abschirmende Funktion zur angrenzenden L 284 einnimmt sowie der im westlichen Bereich verlaufende Feldweg, der eine allgemeine Erholungsfunktionen für die Ortschaft Anschlag einnimmt.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes aufgrund der unmittelbaren Lage zur L 284 von untergeordneter Bedeutung. Aussagen zu Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern werden im folgenden Kapitel erläutert.

Bezüglich der **Freizeit- und Erholungsfunktion** kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zu.

## 2.2 Fauna

Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO 2021) ermittelt, welche Arten potenziell im Plangebiet vorkommen können und ob daraus Konflikte mit der Planung entstehen. Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung hat hierzu eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, den Daten des FIS und @LINFOS des LANUV sowie der Messtischblätter 4810 Wipperfürth (Quadrant 2) und 4811 Meinerzhagen (Quadrant 1) stattgefunden. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 27 Tierarten. Bei den 27 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Vögel. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse wurden im Rahmen der Ortsbegehung die Bäume im sowie direkt angrenzend an das Plangebiet auf Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier untersucht. Im Ergebnis wurde an einem Baum angrenzend an das Plangebiet eine Spechthöhle mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Der Baum befindet sich außerhalb des Plangebietes und ist nicht von der Planung betroffen. Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse können daher artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Avifauna können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Feldschwirl, Feldsperling, Neuntöter, Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Girlitz und Baumpieper. Gemäß der Rückmeldung der Biologischen Station Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V. ist die Brut eines Baumfalken in einem 450 m entfernten Feldgehölz bekannt. Außerdem befinden sich im Umfeld (1-1,5 km) mehrere Rotmilanhorste. Die Arten nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Hinsichtlich möglicher Störungen durch den Bau und Betrieb wird für den Baumfalken von einer Horstschutzzone von 100 m und den Rotmilan von 300 m ausgegangen. Da die genannten Brutplätze deutlich weiter entfernt liegen, können erhebliche Störungen an den Brutplätzen bei den Arten ausgeschlossen werden.

## 2.3 Abiotik

Die **Böden** im Plangebiet werden überwiegend als Grünland genutzt. Der Bodenkarte NRW (BK50) kann entnommen werden, dass das Plangebiet dem Bodentyp „Braunerde“, vereinzelt „Pseudogley-Braunerde“ zuzuordnen ist. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei den Böden bei 40-55 bzw. 30-50, was einer mittleren Wertigkeit entspricht. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird angegeben, dass die Böden ungeeignet sind. Es wird eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen.

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden, werden die Böden bezüglich der Bodenteilfunktionen: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке bewertet. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“). Demnach liegen im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes hat keine Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden stattgefunden.

Im Ausgangszustand sind entsprechend der aktuellen Biotoptypenaufnahme (s. Karte 1), ca. 732 m<sup>2</sup> versiegelt. Unversiegelte Bereiche nehmen eine Fläche von ca. 5.925 m<sup>2</sup> ein. Hinsichtlich der genauen Flächenbilanzierung wird auf das Kapitel 4. verwiesen.

**Fließ- und Stillgewässer** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nördlich in einer Entfernung von ca. 600 m zum Plangebiet befindet sich der Bachlauf der Ennepe. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes „Ennepetalsperre“-Zone II. Die Zone II soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosionen, gewährleisten.

Daten zum **Grundwasser** werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ennepe“ (Kennziffern 276\_08). Dabei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit. Dieser setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten zusammen. Die Ergiebigkeit wird mit wenig ergiebig eingestuft.

Wie bereits beim Schutzgut Boden beschrieben, liegt gemäß Bodenkarte NRW (BK50) keine Eignung für Versickerungsanlagen im Plangebiet vor.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes **Luft** liegen keine Angaben zur Luftqualität im Plangebiet und dessen Umgebung vor (keine Luftmessstationen des LANUV). Grundsätzlich übernehmen die randlichen Gehölze im Plangebiet sowie im Umfeld eine Frischluftfunktion. Hinsichtlich der lufthygienischen Situation ist die südlich angrenzende L 284 als Vorbelastung zu werten.

Gemäß Fachinformationssystem **Klimaanpassung** (LANUV 2020) ist das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Als Klimatope werden Bereiche mit vergleichbaren mikroklimatischen Verhältnissen bezeichnet. Das „Freilandklima“ stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein. Es handelt sich zumeist um emissionsarme und deshalb bedeutsame Frischluftgebiete. Die Flächen wirken ausgleichend auf thermische Belastungen und produzieren besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft.

In der Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse der Klimaanalysekarte aus der Nacht- und Tagsituation in einer zusammenfassenden Bewertung kombiniert und die thermische Gesamtsituation betrachtet. Demnach ist das Plangebiet auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 1 „gering“ mit folgenden Planungshinweisen für Grünflächen zugeordnet: „Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen, ist in aller Regel aber nicht auf sie angewiesen. Bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen. Im Falle einer Bebauung auf den Flächen selbst bzw. in ihrer näheren Umgebung sollte die Bewertung neu vorgenommen werden.“

### **3. Wirkfaktoren, Planungszustand und Konfliktanalyse**

#### **3.1 Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren**

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die Inanspruchnahme der Grünlandfläche sowie kleinflächig der randlichen Gehölze, sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen oder Auswirkungen auf die Fauna von Belang.

##### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen, die während der Bauphase des Vorhabens auftreten können und daher in der Regel von temporärer Dauer sind. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Oberboden und Baumaterialien, Erschütterungen zur Verdichtung des Baugrundes, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können beispielsweise Tiere zeitweise gestört, beunruhigt und verdrängt werden. Diese Beeinträchtigungen sind nur vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt. Außerdem sind baubedingte Schädigungen von zu erhaltenen Gehölzen westlich des Plangebietes möglich.

##### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt gehen von dem Vorhaben ein Verlust der kleinteiligen Gehölzstrukturen sowie der Grünlandfläche einher. Versiegelungen entstehen dabei im Bereich der geplanten Zufahrten, Stellplätze und Gebäude. Gleichzeitig werden neue Bäume innerhalb des Plangebietes gepflanzt und es findet eine Begrünung der östlichen öffentlichen Grünfläche mit heimischen Straucharten statt.

##### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben insbesondere von der Nutzung als Feuerwehrgerätehaus aus.

#### **3.2 Beschreibung des Zustandes nach Durchführung der Planung**

Die Erweiterung des Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB sieht als Festsetzungen für die Fläche der Feuerwache eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie im östlichen Bereich eine Öffentliche Grünfläche vor. Entsprechend ist im Planungszustand im Bereich der Feuerwache von einer Versiegelung von 80 % auszugehen (Biotoptyp 1., Wert 0). Für die übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird als Planungszustand der Biotoptyp 9. „Intensivrasen“ mit einem Biotopwert von 2 Punkten angesetzt. Für die Öffentliche Grünfläche ist eine Anpflanzung mit heimischen Sträuchern geplant (Biotoptyp 35., Wert 7). Außerdem soll entlang der südlichen Böschungskante eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern (einreihige Hecke) vorgenommen werden (Biotoptyp 30., Wert 6). Der Architektenentwurf sieht zudem die Pflanzung von insgesamt 17 Bäumen im Norden, Osten und

Westen vor (Biotoptyp 36., Wert 8). Der Planungszustand ist der Karte 2 zu entnehmen. Die geplanten Anpflanzungen tragen zur Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei.

### 3.3 Konflikte mit Natur und Landschaft

Gemäß LANUV sind schutzwürdige Bereiche von der Planung nicht betroffen. Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004), welches sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl befindet und ca. 31.000 ha groß ist.

Gemäß § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten u. a. folgende Verbote innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Auswahl in Bezug auf Projektwirkungen):

- bauliche Anlagen, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu erstellen, zu erweitern oder zu verändern,
- Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen.

Die Planung der Rettungswache steht den oben genannten Verboten entgegen. Gemäß § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann auf Antrag von den Verboten von der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung vereinbar ist.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Gesetzes auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beantragen.

Die Planung führt größtenteils zu einer Flächeninanspruchnahme des Grünlandes mit einer mittleren Wertigkeit. Außerdem gehen die Gebüsche nördlich der Halver Straße mit ebenfalls einer mittleren Wertigkeit verloren. Den höchsten Wert besitzen die Einzelbäume nördlich der bestehenden Zufahrt, die zur Realisierung der neuen Gebäudezufahrt ebenfalls entfallen. Insgesamt gehen durch die Planung überwiegend **Biotoptypen** mit einer mittleren Wertigkeit, verloren. Im Allgemeinen sind diese Eingriffe sowie die Eingriffe in die Einzelbäume als erheblich zu bewerten, auch wenn sie nur einen relativ kleinen Bereich umfassen. Zur Verminderung tragen die geplanten Anpflanzungen im Plangebiet bei. So ist es vorgesehen, den Verlust der 5 Einzelbäume über insgesamt 17 neu zu pflanzende Bäume entlang der nördlichen, östlichen und westlichen Grenze der Feuerwache wieder auszugleichen. Außerdem wird im Osten des Plangebietes eine insgesamt 1.247 m<sup>2</sup> große Fläche mit heimischen Sträuchern bepflanzt, so dass sich dort ein größeres Feldgehölz entwickeln kann. Weiterhin ist eine schmale Eingrünung mit einer Heckenpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur Halver Straße geplant. Die Neuanpflanzungen sorgen dafür, dass die erheblichen Beeinträchtigungen vor Ort wieder ausgeglichen werden können, wenn auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Biotopwertdefizit verbleibt, welches über das Ökokonto der Stadt Halver auszugleichen ist. Die Ergebnisse der



Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind dem Kapitel 4 zu entnehmen. Da westlich der Straße Sondern Gehölze eines Firmengeländes angrenzen, ist im Rahmen der Bautätigkeiten darauf zu achten, dass eine Schädigung dieser Gehölze vermieden wird. Bei Bedarf ist zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen die Errichtung von Schutzzäunen und / oder einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 während der Bauphase vorzunehmen. Grundsätzlich haben Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September stattzufinden.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** gehen von der Planung verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen aus. Es findet zwar eine bauliche Überprägung des Grünlandes und ein Verlust der Gehölze statt, diese ist aber aufgrund der Lage angrenzend an eine größere Gewerbefläche und der stark befahrenen Halver Straße sowie aufgrund der geplanten Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes als nicht erheblich einzustufen. Die Gehölze mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild werden durch Neuanpflanzungen ersetzt, was zur Verminderung der Auswirkungen beiträgt. Bezüglich der **Freizeit- und Erholungsfunktion** gehen von der Planung keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Hinsichtlich der **Fauna** wird auf das Kapitel 3.4 „Ergebnisse der Artenschutzprüfung“ verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung einhergehen.

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Bezüglich der Naturgüter **Boden und Grundwasser** sieht die Planung eine Neubebauung im Bereich überwiegend bisher unversiegelter Böden vor. Der Anteil an versiegelten Flächen wird sich erhöhen. Im Ausgangszustand sind 732 m<sup>2</sup> versiegelt. Im Planungszustand wird sich ausgehend von einer GRZ von 0,8 diese Fläche auf 4.328 m<sup>2</sup> erhöhen. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut werden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wird, können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Versiegelung von Böden bewirkt eine starke Überprägung seiner Bodenfunktionen. Der Boden- und Nährstoffhaushalt wird massiv durch den Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsraum beeinträchtigt und damit die Lebensgrundlage für Bodenorganismen stark eingeschränkt bis vernichtet. Der Boden verliert weitgehend seine Funktion als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffen und Säuren. Wenn ein Boden total versiegelt ist, verliert er schließlich sämtliche natürliche Funktionen. Insbesondere die Eingriffe in schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, sind als erheblich zu bewerten; für die Realisierung der Feuerwache jedoch unvermeidbar. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können durch Neuversiegelungen bisher unversiegelter Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für die Grundwasserneubildung auftreten. Still- und Fließgewässer liegen nicht vor. Grundsätzlich hat ein Bodenabtrag getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten). Der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen. Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).

In Bezug auf **Klima / Luft** sind ebenfalls die Überprägung des Grünlandes sowie der Verlust der Gehölze relevant. Das Freilandklima wird im Zuge der Bebauung innerhalb des Plangebietes verloren gehen, wobei aufgrund der großräumigen umliegenden Offenlandbereiche daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas ausgehen. Außerdem tritt ein Verlust von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion ein. Dies kann vor Ort über die geplanten Neuanpflanzungen wieder ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturgutes Luft von der Planung ausgehen.

Zusammenfassend kommt es durch das Vorhaben zu folgenden Konflikten mit Natur und Landschaft innerhalb des Vorhabenbereiches:

- K 1 Realisierung der Planung im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes und Verstoß gegen die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie zur Beseitigung von Gehölzen.

- K 2 Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände mit einer hohen bis mittleren Wertigkeit bzw. in Grünlandbereiche mit einer mittleren Wertigkeit.
- K 3 Bau- und anlagebedingte Eingriffe in schutzwürdige Böden sowie Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von Neuversiegelungen und damit Verlust der Versickerungseignung von Niederschlagswasser.
- K 4 Verlust von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion.

Zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich / Ersatz der aufgelisteten Konflikte werden die im Kapitel 4 zusammengefassten Maßnahmen getroffen.

### 3.4 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Hinsichtlich der Fauna wurde in der Artenschutzprüfung Stufe I untersucht (UWEDO 2021), ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: Verlust der Gehölze und Grünlandflächen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Hinsichtlich der genannten Vogelarten Feldschwirl, Feldsperling, Neuntöter, Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Girlitz und Baumpieper kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust durch die Rodung der randlichen Gehölze sowie durch die Überprägung der Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebietes und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Grundsätzlich weisen die östlichen, großflächigen Offenlandbereiche sowie die weiter nordöstlich anschließenden Waldflächen für viele der genannten Arten ein hohes Potenzial als Lebensraum und Brutstätte auf. Die meist störungsempfindlichen Arten finden dort wesentlich bessere Habitatbedingungen als in den stärker vom Menschen gestörten Flächen des Plangebietes. Sollten planungsrelevante Vogelarten, trotz der vorliegenden Störungen, das Plangebiet zur Brut nutzen, ist davon auszugehen, dass hier ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und der Wegfall einzelner Gehölze bzw. des kleinen Anteils der Grünlandfläche nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass der Eingriff an die bereits vorhandene Bebauung anschließt und eine weitere Zerschneidung der Offenlandbereiche dadurch vermieden wird. Den Arten stehen somit weiterhin weitreichende Ausweichhabitate zur Brut und zur Nahrungssuche zur Verfügung. Der Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt.

Eine Zerstörung von Nestern und Gelegen kann über eine Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden.

Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes sowie die südlich angrenzende L 284 bestehen bereits Vorbelastungen in potenziellen Brutbereichen der o. g. Arten, was eine Nutzung des Plangebietes durch die Arten deutlich einschränkt. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich erhöhen und sind daher von untergeordneter Bedeutung. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss im Allgemeinen eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Da unter Berücksichtigung der genannten Aspekte artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.



Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Entwicklungen des Biotoppotenzials im Plangebiet zu rechnen.

#### 4. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffe durch das Vorhaben in Natur und Landschaft wird im Folgenden der Ausgangszustand gemäß der Biotoptypenaufnahme mit dem Planungszustand gemäß Festsetzungen der Ergänzungssatzung sowie den in Karte 2 festgelegten Anpflanzungsmaßnahmen gegenübergestellt.

**Tabelle 3: Bilanzierung des Ausgangszustandes**

Code	Biototyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert A	Gesamtflächenwert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude)	732	0	0
16./17.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengräben	199	3	597
24.	Grünland, intensiv genutzt	5.485	5	27.425
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert	241	6	1.446
36.	Allen, Einzelbäume, Baumgruppen, heim. u. standortger.	(192)	8	1.536
<b>Summe</b>		<b>6.657</b> (ohne Flächen Baumkronen)		<b>31.004</b>

**Tabelle 4: Bilanzierung des Planungszustandes**

Code	Biototyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert P	Gesamtflächenwert
1.	Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Gebäude) (GRZ 0,8 = 80 % überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsflächen)	4.328	0	0
9.	Intensivrasen (z. B. Sportanlagen) (20 % sonstige zu begrünende Grundstücksfläche, nicht überbaubare Grundstücksfläche)	860	2	1.720
30.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, gering strukturiert (Anpflanzung Bereich Feuerwache)	222	6	1.332
35.	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert (Anpflanzung Bereich Grünfläche)	1.247	7 <sup>1</sup>	8.729
36.	Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen standortheimisch Neuanlage von Bäumen:	(476)	8	3.808

Code	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert P	Gesamtflächenwert
	17 Stk. mit 6 m Kronendurchmesser = ca. je 28 m <sup>2</sup> Kronentraufbereich			
<b>Summe</b>		<b>6.657</b> (ohne Flächen Baumkronen)		<b>15.589</b>

<sup>1</sup> Abwertung um 1 Punkt aufgrund Neuanpflanzung

**Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungszustand - Ausgangszustand**

	15.589 Biotopwertpunkte im Planungszustand (Tab. 4)
	31.004 Biotopwertpunkte im Ausgangszustand (Tab. 3)
<b>Differenz</b>	<b>- 15.415 Biotopwertpunkte</b>

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein **Defizit von 15.415 Biotopwertpunkten**, welches über das Ökokonto der Stadt Halver ausgeglichen wird.

Zur **Vermeidung und Verminderung** von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Planung folgende Aspekte berücksichtigt, bzw. werden im Zuge der Bauausführung umgesetzt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt,
- Anpflanzung von 17 Einzelbäumen entlang der nördlichen, östlichen und westlichen Grenze der Feuerwache,
- Anpflanzung einer insgesamt 1.247 m<sup>2</sup> großen Fläche im Osten des Plangebietes mit heimischen Sträuchern,
- Anpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur Halver Straße,
- Da westlich der Straße Sondern Gehölze eines Firmengeländes angrenzen, ist im Rahmen der Bautätigkeiten darauf zu achten, dass eine Schädigung dieser Gehölze vermieden wird. Bei Bedarf ist zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen die Errichtung von Schutzzäunen und / oder einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 während der Bauphase vorzunehmen.
- Bodenabtrag hat getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten), der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen,
- Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).

## 5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Halver plant mit der Erweiterung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Halver-Anschlag die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Bommert zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.657 m<sup>2</sup> und liegt bei der Hofschaf Halver - Sondern, nördlich der L 284. Um Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Planung berücksichtigen zu können, wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erforderlich.

Für das Plangebiet hat im Oktober 2020 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Verfahren „Biotoptypenliste - Bestandsbewertung Märkischer Kreis“ (2016) stattgefunden. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In östliche Richtung schließt sich weiteres Grünland an. Südlich begrenzt ein Gehölzstreifen bestehend aus einem zum Teil jungen Gehölz- und Gebüschaufwuchs sowie einigen Bäumen der Arten Kirsche, Bergahorn, Birke, Esche, Stieleiche mit Stammdurchmessern zwischen 25 - 45 cm das Plangebiet von der angrenzenden L 284. Versiegelte Bereiche finden sich insbesondere entlang der westlichen Plangebietsgrenze wieder. Hier verläuft ein asphaltierter Feldweg. Zudem verläuft ein ca. 80 m langer Querstich des Feldweges nördlich des Gehölzstreifens in östliche Richtung, der ebenfalls versiegelt ist. Nördlich wird der Querstich im Übergang zum Grünland durch einen Ackerrandstreifen sowie drei Birken und zwei Eschen mit Stammdurchmessern zwischen 10 - 45 cm gesäumt. Gemäß dem angewandten Verfahren kommt den Bäumen im südlichen Bereich des Plangebietes eine hohe Wertigkeit zu. Eine mittlere Wertigkeit besitzen Hecken, Gebüsch, Feldgehölze im Bereich des Gehölzstreifens angrenzend zur Halver Straße sowie die Grünlandflächen. Dem Randstreifen nördlich der Zufahrt (Biotoptyp: Straßenbegleitgrün, Straßenböschung / Wegeseitengraben) kommt eine geringe Wertigkeit zu. Keine Wertigkeit weisen die versiegelten Wegeflächen des Querstiches und der Straße „Sondern“ auf. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004), welches sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl befindet und ca. 31.000 ha groß ist (Ordnungsbehördliche Verordnung von 2006).

Die Planung sieht den Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Bommert vor. Mit der Erweiterung des Satzungsgebietes wird die bisherige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Bezüglich der Art der baulichen Nutzung kann die Ortslage Anschlag aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur, bestehend aus Wohnnutzungen sowie landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, als faktisches Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO eingestuft werden. In einem Dorfgebiet ist das vorgesehene Feuerwehrgerätehaus der örtlich begrenzten Feuerwehr als Anlage für örtliche Verwaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Ergänzungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. Demnach wird im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Dem städtebaulichen Konzept entsprechend wird zur Eingrünung des Plangebietes am östlichen Rand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die geplanten Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen können der Karte 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages entnommen werden und dienen der Gestaltung des Übergangs zum Landschaftsraum und der Minderung / dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Planung führt größtenteils zu einer Flächeninanspruchnahme des Grünlandes mit einer mittleren Wertigkeit. Außerdem gehen die Gebüsch nördlich der Halver Straße mit ebenfalls einer mittleren Wertigkeit verloren. Den höchsten Wert besitzen die Einzelbäume nördlich der bestehenden Zufahrt, die zur Realisierung der neuen Gebäudezufahrt ebenfalls entfallen. Im Allgemeinen sind diese Eingriffe sowie die Eingriffe in die Einzelbäume als erheblich zu bewerten, auch wenn sie nur einen relativ kleinen Bereich umfassen. Zur Verminderung tragen die geplanten Anpflanzungen im Plangebiet bei. So ist es vorgesehen, den Verlust der 5 Einzelbäume über insgesamt 17 neu zu pflanzende Bäume entlang der nördlichen, östlichen und westlichen Grenze der Feuerwache wieder auszugleichen. Außerdem wird im Osten des Plangebietes eine insgesamt 1.247 m<sup>2</sup> große Fläche mit heimischen

Sträuchern bepflanzt, so dass sich dort ein größeres Feldgehölz entwickeln kann. Weiterhin ist eine schmale Eingrünung mit einer Heckenpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze im Übergang zur Halver Straße geplant. Die Neuanpflanzungen sorgen dafür, dass die erheblichen Beeinträchtigungen vor Ort wieder ausgeglichen werden können, wenn auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Biotopwertdefizit verbleibt, welches über das Ökokonto der Stadt Halver auszugleichen ist.

Zusammenfassend kommt es durch das Vorhaben zu folgenden Konflikten mit Natur und Landschaft innerhalb des Vorhabenbereiches:

- K 1 Realisierung der Planung im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes und Verstoß gegen die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie zur Beseitigung von Gehölzen.
- K 2 Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände mit einer hohen bis mittleren Wertigkeit bzw. in Grünlandbereiche mit einer mittleren Wertigkeit.
- K 3 Bau- und anlagebedingte Eingriffe in schutzwürdige Böden sowie Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von Neuversiegelungen und damit Verlust der Versickerungseignung von Niederschlagswasser.
- K 4 Verlust von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 15.415 Biotopwertpunkten entsteht, welches über das Ökokonto der Stadt Halver ausgeglichen wird.

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BAUGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

**LNATSCHG NRW** - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

**DIN 18920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

### Fachliteratur und projektbezogene Literatur

**BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001** - Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

**BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2006** - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“.

**CL ARCHITEKTUR 2021** - Neubau Feuerwehrgerätehaus LZ Bommert, Grundrissplan.

**UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2021** - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur „1. Erweiterung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB in Halver Anschlag“.

**H+B STADTPLANUNG 2021** - Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet Halver-Anschlag, 1. Änderung.

### Internetseiten

**LANUV 2020** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 10.12.2020.

**TIM-ONLINE 2020** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 10.12.2020.

**UVO 2020** - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 10.12.2020.

**ELWAS 2020** - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 10.12.2020.

**GEOportal.NRW 2020** - Schutzwürdigkeit der Böden - 3. Auflage (<https://www.geoportal.nrw>), Datenabfrage am 10.12.2020.

**MÄRKISCHER KREIS 2020** - Geodatenportal Märkischer Kreis Bereich Umwelt mit Angaben zu Landschaftspläne, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutz ([https://gdi2.maerkischer-kreis.de/oeffentlich\\_b\\_umwelt.html](https://gdi2.maerkischer-kreis.de/oeffentlich_b_umwelt.html)), Datenabfrage am 10.12.2020.